



An die  
Vorarlberger Landesregierung  
Per Email: gesetzgebung@vorarlberg.at

Wien, am 18. Juni 2012

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz novelliert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und gibt folgende Stellungnahme ab:

## 1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Novelle

Der vorliegende Entwurf enthält zwei Arten von Neuerungen:

Die **Nachvollziehung** von Regelungen, die durch die Rechtsprechung des EuGH nötig sind (Diskriminierung aufgrund eines Naheverhältnisses) oder auf Bundesebene bereits existieren (Mindestschadenersatz von 1.000,- Euro bei Belästigung, Angabe von Mindestentgelt bei Ausschreibungen des Landes und der Gemeinden), steht weitgehend außer Streit. Einige Erfahrungen, die mit diesen Bestimmungen bisher bereits auf Bundesebene gemacht wurden, sollten aber in das ADG aufgenommen werden.

Die **Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK)** bildet das Kernstück der Novelle. Die darauf abzielenden Regelungen sind durchwegs als **unzureichend** zu beurteilen und sollten aus Sicht des *Klagsverbands* im Sinne der BRK **unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung vollständig neu erarbeitet** werden.

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Anwendungsbereich des § 1 für alle Gründe gleich gestalten!

Diese Bestimmung soll einen vollständigen Diskriminierungsschutz aufgrund der Behinderung für alle Angelegenheiten, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, ermöglichen. Dies wird mit der Umsetzung der BRK begründet.

Der *Klagsverband* weist auf die Systemwidrigkeit hin, dass innerhalb eines Antidiskriminierungsgesetzes Unterschiede zwischen verschiedenen Merkmalen gemacht werden. Für diese Unterscheidung gibt es nur rechtliche Gründe, aber keine

sachlichen. Eine Gleichbehandlung von Menschen mit verschiedenen Merkmalen ist daher geboten. Auch die EU-Richtlinien, auf denen das ADG beruht (Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG, 2004/113/EG, 2006/54/EG und 97/80/EG) stehen einer Gleichbehandlung nicht im Weg, da sie Mindest-Richtlinien darstellen. Das bedeutet, dass sie einen umzusetzenden Mindeststandard vorgeben, der aber selbstverständlich ausgeweitet werden kann.

**Der Klagsverband regt daher an, den Anwendungsbereich, den dieser Entwurf für Behinderung vorsieht, auf alle anderen sechs Gründe auszudehnen!**

## *2.2 Ausweitung des Schadenersatzes auf 1.000,- Euro für alle Diskriminierungen vorsehen!*

In § 7 Abs. 2 soll der Mindestschadenersatz bei Belästigung von 720,- Euro auf 1.000,- Euro angehoben werden. Diese Anhebung wird begrüßt. Damit wird aber die Ungleichbehandlung von (un)mittelbarer Diskriminierung und Belästigung noch vergrößert. Für eine solche gibt es keine sachlichen Gründe.

**Der Klagsverband regt daher an, den Mindestschadenersatz auch bei unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung auf 1.000,- Euro anzuheben!**

## *2.3 Barrierefreiheit im Landes- und Gemeindedienst BRK-konform gestalten!*

Die Erläuternden Bemerkungen zu den Änderungen in § 10 Abs. 1 und 2 betonen, dass Art. 9 Abs. 1 BRK das Land und die Gemeinden verpflichten, „bestehende Zugangshindernisse und –barrieren schrittweise zu beseitigen, um ihre Leistungen und Angebote für Menschen mit Behinderung zugänglich zu gestalten.“ **Eine solche zeitliche Staffelung muss jedenfalls ins Gesetz aufgenommen werden!**

§ 10 Abs. 1 regelt die Verpflichtung des Landes und der Gemeinden als DienstgeberIn, im konkreten Fall erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu Dienstverhältnissen, die Ausübung des Dienstes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Bereits bisher steht diese Verpflichtung unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen den Dienstgeber nicht unverhältnismäßig belasten dürfen. Dieser Vorbehalt wird nun ausgedehnt um die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme ausgedehnt. Die bestehende Bestimmung lässt unbeantwortet, wann eine Maßnahme für das Land oder eine Gemeinde als DienstgeberIn eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Da die BRK eine schrittweise Beseitigung von Barrieren verlangt, muss die Unverhältnismäßigkeit einer Belastung sehr restriktiv ausgelegt werden. Das bedeutet, dass es eine relativ kurze Frist geben muss, innerhalb welcher die Unverhältnismäßigkeit einer Belastung überhaupt geltend gemacht werden darf. Angesichts der Tatsache, dass die BRK bereits im Jahr 2008 ratifiziert worden ist, muss die seit damals verstrichene Zeit jedenfalls in eine Übergangsfrist einbezogen werden.

In Übereinstimmung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sollte daher eine Übergangsfrist bis 31.12.2015 gewährt werden, in der die Beseitigung bestehender Barrieren wegen unverhältnismäßiger Belastung ausgesetzt werden kann. Ab 1. Januar 2016 sollten alle baulichen Barrieren, die DienstnehmerInnen den

Zugang zu Dienstverhältnissen, die Ausübung des Dienstes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unmöglich machen, beseitigt werden.

**Der Klagsverband regt daher im Interesse der Einhaltung der BRK dringend an, DienstgeberInnen bis zum 31. Dezember 2015 zur Beseitigung aller Barrieren zu verpflichten, sofern diese keine unverhältnismäßig Belastung darstellen. Die Kosten, die pro Arbeitsplatz für die Beseitigung anfallen, sollten bis 10.000,- Euro keinesfalls als unverhältnismäßige Belastung gelten. Für DienstgeberInnen, die Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) zahlen, sollte keine Ausnahme wegen unverhältnismäßiger Belastung gelten. Ab dem 1. Januar 2016 sollte die Beseitigung aller Barrieren, die rechtlich zulässig sind, verpflichtend sein. Bei rechtlicher Unzulässigkeit sollte verpflichtend nachgewiesen werden, dass eine konkrete Verhandlung - etwa mit dem Bundesdenkmalamt - stattgefunden hat!**

#### *2.4 Barrierefreiheit bei Gebäuden des Landes und der Gemeinden BRK-konform gestalten!*

§ 34 Abs. 1 Z 1 Bautechnikverordnung (BTV) enthält bereits eine Verpflichtung, Bauwerke für öffentliche Zwecke (z.B. Behörden und Ämter) bei Neubau barrierefrei zu gestalten.

Bei bestehenden Gebäuden der Länder und Gemeinden, die zur Inanspruchnahme der Leistungen und Angebote der Länder zugänglich sein müssen, sollte ebenfalls eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 gewährt werden. Innerhalb dieser Frist sollten bestehende Barrieren beseitigt werden, solange diese Beseitigung nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Für Barrieren, deren Errichtung gegen § 34 BTO verstoßen hat, sollte diese Übergangsfrist nicht gelten.

Ab dem 1. Januar 2016 sollten die Barrieren – soweit rechtlich möglich - jedenfalls beseitigt werden!

**Der Klagsverband regt daher im Interesse der Einhaltung der BRK dringend an, Land und Gemeinden bis zum 31. Dezember 2015 zur Beseitigung aller Barrieren zu verpflichten, sofern diese keine unverhältnismäßig Belastung darstellen. Ab dem 1. Januar 2016 sollte die Beseitigung aller Barrieren, die rechtlich zulässig sind, verpflichtend sein. Bei rechtlicher Unzulässigkeit sollte verpflichtend nachgewiesen werden, dass eine konkrete Verhandlung - etwa mit dem Bundesdenkmalamt - stattgefunden hat! Zur Erreichung dieses Ziels sollten Land und Gemeinden bis 30. Juni 2013 einen Etappenplan erstellen, der die Beseitigung bestehender Barrieren bis 31. Dezember 2015 vorsieht!**

#### *2.5 BRK-konformen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Erfüllung der BRK schaffen!*

Zu diesem Punkt siehe auch die Stellungnahme des Klagsverbands zum Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, von dem hier einige Eckpunkte wiederholt werden.

Art 33 BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung der BRK eine Struktur schaffen müssen, die einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt.

Diese Mechanismen müssen nach den sogenannten „Pariser Prinzipien“<sup>1</sup> errichtet werden. Diese sehen unter anderem folgendes vor:

- eine möglichst umfassende Unabhängigkeit,
- eine pluralistische Vertretung der Zivilgesellschaft,
- umfassende Kompetenzen und
- angemessene Ressourcen vor.

Eine beratende, vom Landesvolksanwalt abhängige und diesem weisungsgebundene Kommission – wie sie der Entwurf über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in § 9 Abs. 5 vorsieht - **entspricht keinesfalls diesen Voraussetzungen!** Zur Überwachung der BRK sind daher insbesondere Menschen mit Behinderung und mit der Förderung von Menschenrechten befassete NGOs einzubeziehen. Als Vorbild sei auf den Monitoringausschuss des Bundes gemäß Bundesbehindertengesetz verwiesen!

**Der Klagsverband fordert daher die Vorarlberger Landesregierung auf, die Bestimmungen über die Umsetzung der BRK im Sinne derselben mit VertreterInnen der Menschen mit Behinderung neu zu verhandeln und auf ein völkerrechtlich einwandfreies Niveau zu heben!**

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Vorarlberg zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär

---

1

[http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/1/9/0/CH0910/CMS1269851328194/pariser\\_prinzipien.pdf](http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/1/9/0/CH0910/CMS1269851328194/pariser_prinzipien.pdf) (12.06.2012)